Aufnahmeerlass und Aufnahmekriterien für den neuen 5. Jahrgang an der Hebbelschule ab dem Schuljahr 2023-24

In Schleswig-Holstein besteht seit 2007 die freie Schulwahl. Grundsätzlich wählen die Eltern daher aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren frei aus. Die freie Schulwahl findet ihre Grenze in den von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten der einzelnen Schulen.

Aufnahmekapazität – Grundsatz:

Die Kapazität einer Schule (Aufnahme in die 1. oder 5. Jahrgangsstufe) ergibt sich grundsätzlich aus der Größe der Lerngruppen und deren für diese Jahrgangsstufe üblichen und an den baulichen Gegebenheiten orientierten Anzahl. Die maximale Größe einer Lerngruppe beträgt grundsätzlich 29 Schülerinnen und Schüler. Solange jedoch die Aufnahmekapazität für die betreffende Schule nicht formell festgesetzt worden ist, wird die äußerste Grenze der Aufnahmekapazität erst dann erreicht, wenn es bei weiteren Aufnahmen zu unerträglichen Zuständen käme und ein geordneter Unterricht aus personellen oder Raumgründen nicht mehr möglich wäre.

Festsetzung der Aufnahmekapazität:

Gem. § 24 Abs. 1 SchulG wird die Aufnahmekapazität einer Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Der Schulträger ist zuvor anzuhören, ggf. ist ein Einvernehmen erforderlich (§ 24 Abs. 1 S. 2 SchulG). So kann durch die Festsetzung einer Aufnahmekapazität von der grundsätzlichen Lerngruppengröße von 29 Schülerinnen und Schülern und/ oder von der (üblichen) Anzahl von Lerngruppen abgewichen werden.

Aufnahmeverfahren:

Gibt es an einer Schule mehr Anmeldungen als (festgesetzte) Plätze, entscheidet die Schule in Anwendung sachgerechter Aufnahmemerkmale. Die Aufnahmemerkmale werden zuvor von der Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG beschlossen. Die maßgeblichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren sind: § 24 Abs. 1 u. 2 SchulG sowie der sog. Aufnahmeerlass vom 21. November 2011 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 322), geändert durch Erlass vom 15. Januar 2015 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 4).

Härtefälle und zuständige Schule:

Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen fehlender Kapazitäten seine Wunschschule nicht besuchen, ist sie oder er unabhängig von Kapazitäten in die für ihn zuständige Schule der gewählten Schulart aufzunehmen. Die Bestimmung der zuständigen Schule spielt mithin erst dann eine Rolle, wenn am Ende des Aufnahmeverfahrens eine Schülerin oder ein Schüler unbeschult bliebe.

Dabei sind 3 Konstellationen zu unterscheiden:

- > § 24 Abs. 3 S. 1 SchulG: Zuständig ist von Gesetzes wegen diejenige Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet der Schüler wohnt (melderechtlicher Hauptwohnsitz). Beispiel: Einziges Gymnasium in Kronshagen bei Wohnsitz in Kronshagen.
- > § 24 Abs. 3 S. 2 SchulG: Hat ein Schulträger mehrere Schulen einer Schulart, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Beispiel: Ein bestimmtes Gymnasium der verschiedenen Gymnasien der Stadt Kiel bei Wohnsitz in Kiel.
- > § 24 Abs. 3 S. 3 SchulG: Verfügt eine Wohnsitzgemeinde über keine Schule der gewählten Schulart, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung. Beispiel: Gymnasium Kronshagen oder ein anderes Gymnasium bei Wohnsitz in Ottendorf.

Ebenso wie bei der zuständigen Schule besteht bei Vorliegen einer besonderen Härte (d.h. der Besuch einer anderen Schule ist unzumutbar) ein Aufnahmeanspruch unabhängig von der Kapazität.

Ausgehend von diesen Regelungen legt die Schulkonferenz der Hebbelschule für den Fall, dass die Schulaufsichtsbehörde eine Kapazität festlegt, folgende Aufnahmemerkmale fest:

- 1. Geschwisterkinder Aus allen vorhandenen Anmeldungen erhalten zunächst all diejenigen Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz, die bereits ein oder mehrere Geschwisterkinder an der Schule haben. Sollten die zur Verfügung stehenden Schulplätze nicht ausreichen, werden die Plätze über das Losverfahren vergeben.
- **2.** Losverfahren Die danach noch frei gebliebenen Plätze werden über das Losverfahren vergeben.

Die Aufnahmekriterien geben wir auf unserer Homepage bekannt.

Beschluss durch die außerordentliche Schulkonferenz der Hebbelschule vom 15.2.2023

Die außerordentliche Schulkonferenz der Hebbelschule vom 15.2.2023 stimmt dem vorliegenden Aufnahmeerlass und den Aufnahmekriterien für den 5. Jahrgang an der Hebbelschule ab dem Schuljahr 2023-24 zu.

Der/die Vorsitzende

C. Collingel, OSHZ